

BBWind GmbH · Schorlemerstraße 12-14 · 48143 Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Heinz Thier
☎ 0251 981103-10
☎ 0251 981103-29
✉ heinz.thier@bbwind.de

Münster, 10.07.2024



Betreff: Regionalplan S0/HSK 19. Änd.; per E-Mail an sohsk-ee@bra.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und das darin verbindlich festgelegte Flächenziel von mindestens 1,8% für NRW erforderte eine Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Über den LEP ist der festgelegte Flächenbeitragswert des Bundes auf die sechs Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen aufgeteilt worden. Der Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (RP) nimmt damit die zentrale raumordnerische Rolle für die zukünftige Gestaltung der Energiewende in diesen beiden Kreisen ein und trägt somit maßgeblich Verantwortung für Erfolg oder Misserfolg bei der Erreichung des Flächenbeitragswertes NRW. Als größter Projektdienstleister im Regierungsbezirk Arnsberg, der Bürgerwindgesellschaften zur eigenständigen Projektumsetzung befähigt und begleitet, begrüßen wir das Regionalplanverfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Angesichts der für die Windenergie bedeutenden Änderungen des RP nehmen wir nachfolgend unter Bezugnahme der jeweiligen Ziele und Grundsätze Stellung.



Inhalt

1. Textliche Festlegungen: Ergänzung des textlichen Zieles 30 in Absatz 4 und um Absatz 6 (Anlage 2)	2
2. Textliche Festlegungen: 4.3.2 Windenergie Ziel 41 (Anlage 2).....	2
Absatz (1)	2
Absätze (2) bis (4)	3
3. Windenergiekonzept (Anlage 3) und Anwendung der LANUV-Kriterien.....	3
4. Windenergiekonzept (Anlage 3): Bedeutung der Entwurfsflächen (WEB) für die Praxis.....	7
5. Textliche Festlegungen C1 1.1 Nachhaltige Raumentwicklung Grundsatz 5.....	8
6. Hauptforderung	8

1. Textliche Festlegungen: Ergänzung des textlichen Zieles 30 in Absatz 4 und um Absatz 6 (Anlage 2)

Wir begrüßen die Ergänzung der textlichen Festlegungen im Ziel 30. Dort werden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Reservegebiete für eine Zwischennutzung durch die Windenergie geöffnet. Vor dem Hintergrund des Transformationsprozesses der Zementindustrie im Regierungsbezirk Arnsberg hin zur klimaneutralen Zementherstellung gibt die inhaltliche Öffnung des Ziels 30 in BSAB – einschließlich der dazugehörigen Reservegebiete – den Zementbetrieben die Möglichkeit, den derzeitigen und zukünftigen Energiebedarf möglichst selbst zu decken.

Da es sich bei BSAB und Reservegebieten um Flächen handelt, in denen das natürliche Landschaftsbild bereits weitestgehend verloren gegangen ist oder absehbar verloren gehen wird und große Abstände zum Siedlungsraum gegeben sind, eignen sich BSAB und Reservegebiete hervorragend für eine netzdienliche und dezentrale Stromerzeugung. Die räumliche Nähe zu den Produktionsstätten der Zementindustrie stellt einen weiteren gewichtigen Grund für die Nutzung von BSAB und Reservegebieten für die Rohstoffsicherung und Windenergienutzung dar.

Anregung 1: Vor diesem Hintergrund regen wir an, sowohl BSAB als auch Reservegebiete für die Windenergienutzung zu öffnen und dies für beide Gebietskategorien im Ziel 30 auch klar zu benennen. Wir verweisen überdies auf die Stellungnahmen der Zementbetriebe aus der Region, die ihren bereits eingeschlagenen Weg hin zur Klimaneutralität im Rahmen der „Modellregion für klimaneutrale Zementproduktion“¹ konsequent weiterverfolgen möchten.

2. Textliche Festlegungen: 4.3.2 Windenergie Ziel 41 (Anlage 2) Absatz (1)

Gem. Ziel 10.2-2 LEP sind im gesamten Regierungsbezirk Vorranggebiete im Umfang von mindestens 13.186 ha bzw. mindestens 2,13% festzulegen.² Bei dieser Mindestvorgabe soll es sich um Windenergiebereiche (WEB) handeln, die sich für moderne Windenergieanlagen (WEA) eignen.³ Aktuell verfügbare und wirtschaftlich tragfähige WEA belaufen sich auf 200-260 m Gesamthöhe, so dass Schutzabstände im Kontext des 2023 novellierten Baugesetzbuches (BauGB) zur Wohnbebauung von 400-520 m eingehalten werden müssen, um im Regelfall keine optisch bedrängende Wirkung auszulösen (§ 249 Abs. 10 BauGB).

Anregung 2: Entsprechend der Normenhierarchie vom Bundesrecht (u. a. WindBG und BauGB) über

¹ Pressemitteilung Stadt Erwitte vom 16.02.2024, abrufbar unter <https://www.erwitte.de/stadt/aktuelles/detailseite/modellregion-fuer-klimaneutrale-zementproduktion-erwitte-geseke-abschlusspraesentation-mit-nrw-wirtschaftsministerin-mona-neubaur>

² Pressemitteilung der Staatskanzlei NRW vom 07.03.2023, abrufbar unter <https://www.land.nrw/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-will-bereits-2025-insgesamt-18-prozent-der-landesflaeche-fuer>

sowie LEP (2024): Z 10.2-2, S. 1, abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=21644&vd_back=N230&sg=0&menu=0+#

³ LEP (2024): G 10.2-9, S. 9 und

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8



den LEP zum RP regen wir für Ziel 41, wie im Windenergiekonzept in Anlage 3 erfolgt, eine Bezugnahme zur BauGB-Änderung (2H-Regel) aus Januar 2023 an. Der in § 249 Abs. 10 BauGB öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung sollte kombiniert mit der heutzutage wirtschaftlich darstellbaren Gesamtanlagenhöhe von 200-260 m textlich und zeichnerisch als Vorsorgeabstand berücksichtigt werden.

Absätze (2) bis (4)

Der Regionalplamentwurf (RPE) berücksichtigt europarechtliche Anforderungen⁴, nämlich die EU-Notfallverordnung und die Stand heute noch nicht vollständig in nationales Recht umgesetzte RED III-Richtlinie, wodurch den anstehenden Änderungen im Planungsrecht nebst notwendigen Artenschutz-Fachbeiträgen entsprochen wird. Dies begrüßen wir ausdrücklich, denn Windenergieprojekte benötigen Vertrauensschutz für ihre durchschnittlich sechsjährigen Planungsphasen.

3. Windenergiekonzept (Anlage 3) und Anwendung der LANUV-Kriterien

Um der vorgenannten Ausgangslage und dem Ziel 41 gerecht zu werden, sollten jene Flächen als WEB ausgewiesen werden, die für die Windenergienutzung in den nächsten Jahren geeignet erscheinen, also für moderne WEA. Welche Flächenpotenziale sind für moderne WEA nutzbar? Diese Frage beantwortet die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erarbeitete und im Mai 2023 veröffentlichte Flächenanalyse⁵, welche objektive und fachlich sehr gut nachvollziehbare Restriktionskriterien für die Windenergie angelegt hat. Es liegt auf der Hand, dass eine landeseigene Potenzialflächenanalyse in den Regionalplanungen berücksichtigt werden sollte. Laut Abschlussbericht erfüllen 4,73% der Flächen im Regierungsbezirk Arnsberg die Kriterien des LANUV und eignen sich für die Windenergienutzung.⁶ Als Praktiker unterstützen wir diese Kriterien, da sie der logischen, effizienten und volkswirtschaftlich sinnvollen Weiterentwicklung von WEA hin zu größeren Nabenhöhen und Rotordurchmessern Rechnung tragen.

Anregung 3: Im Zuge dieser WEB-Festlegung fordern wir den LANUV-Fachbericht 142 vollumfänglich zu berücksichtigen und die darin befindlichen, fachlich sehr gut nachvollziehbaren und haltbaren Kriterien für die Darstellung weiterer WEB im RPE anzuwenden.

Das Windenergiekonzept (Anlage 3) folgt zwar zu einem großen Teil den LANUV-Kriterien, wendet diese allerdings nicht konsequent an und umfasst zudem weitere Kriterien, welche wir scharf kritisieren:

- **Entwurfsflächen mit Abständen zur Wohnnutzung von 1.000 m im Siedlungszusammenhang und 440 m außerhalb des Siedlungszusammenhangs**

⁴ RPE (2024): Anlage 6, S. 9-13, abrufbar unter https://beteiligung.nrw.de/portal/download/resources/beteiligung/1006583/gegenstand/1013511/datei/1269349_0/Anlage+6_Planbegr%C3%B4ndung+Zusammenfassung+.pdf

⁵ LANUV (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen – Abschlussbericht – Fachbericht 142, abrufbar unter https://beteiligung.nrw.de/portal/download/datei/1100672_0/LANUV-Fachbericht+142+-+Fl%C3%A4chenanalyse+Wind.pdf

⁶ LANUV (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen – Abschlussbericht – Fachbericht 142, S. 48-49



Ein Abstandskriterium von 1.000 m zu Wohnsiedlungen erscheint viel zu groß und entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Die wichtigsten Argumente werden nachfolgend aufgeführt:

- Gesetzlich und gerichtlich anerkannte immissionschutzrechtliche Rahmenbedingungen sowie die seit dem 1. Februar 2023 im BauGB auch gesetzlich erfasste Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung (i. d. R. 2H) stellen sachlich begründbare Abstände dar, die je nach Anzahl und Typ der WEA Abstände zwischen 400 m und 700 m anzeigen.
- Akzeptanz wird erwiesenermaßen nicht durch Abstände, sondern durch Teilhabe am Windenergieprojekt geschaffen, wie wir in zahlreichen Projekten erfolgreich gezeigt haben. Hierzu bietet das am 28.12.2023 in Kraft getretene Bürgerenergiegesetz NRW zahlreiche Möglichkeiten. Es gibt hingegen keinerlei Evidenz dafür, dass sich die Akzeptanz von Windenergie durch pauschale Abstandsvorgaben signifikant erhöht.⁷
- Die 1.000 m-Abstandsregelung zur Wohnnutzung hat der Landtag NRW am 25.08.2023 nach nur zweijähriger Geltung erst teilweise und dann vollständig wieder aufgehoben. Stattdessen umfasst der Grundsatz 10.2-9 im LEP NRW eine Negativdefinition, die geeignete Standorte ab Abständen von 400 m zur Wohnbebauung feststellt.

Ein Abstandskriterium von 440 m im Außenbereich beschneidet die Potentialräume für die Entwicklung von Windenergieprojekten erheblich. Wie bereits erwähnt, zählen auch WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m weiterhin zu den wirtschaftlichen und modernen WEA. Ein Mindestabstand von 400 m zur Wohnbebauung im Außenbereich würde insbesondere diesem WEA-Typ mehr Planungsraum geben und somit einen wichtigen Beitrag zum Flächenziel leisten. Bei komplizierter Topografie wird der Planungsraum ohnehin stark eingeschränkt, z. B. durch schwer erschließbare und/oder wenig windhöfliche Hanglagen. Hier sollten Vorhabenträger die Möglichkeit erhalten, eine 200 m große WEA in 400 m Entfernung zu einzelnen Wohnhäusern zu planen. Dies stünde im Einklang mit § 249 Abs. 10 BauGB sowie mit vorgenannten Grundsatz 10.2-9 LEP NRW.

Anregung 4: Ein Abstand von 700 m zum Innenbereich ist bereits mehr als ausreichend, entspricht zudem dem entsprechenden LANUV-Kriterium⁸ und sollte daher als Ausschlusskriterium angewendet werden. Ein Abstand von 400 m zur Wohnbebauung im Außenbereich entspricht der 2H-Regelung gem. BauGB und Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und sollte daher für den Außenbereich als Ausschlusskriterium angewandt werden.

- **Entwurfsflächen mit Abständen von 440 m zu Aussichtstürmen, zu touristisch bedeutsamen Seen sowie zu touristisch bedeutsamen Rad- und Wanderwegen**

Die angedachten Abstände zu Aussichtstürmen, Seen sowie Rad- und Wanderwegen sollen durch

⁷ FA Wind (2020): Akzeptanz besser verstehen, abrufbar unter: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Akzeptanz/FA_Wind_Kompaktwissen_Akzeptanz_2020-12.pdf

⁸ LANUV (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen – Abschlussbericht – Fachbericht 142, S. 16



ihre touristische Bedeutsamkeit begründet sein. In Anbetracht von § 2 EEG, der besonderen Bedeutung sowie dem Vorrang von erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung, erscheint diese Begründung rechtlich nicht haltbar. Die Bedeutung von § 2 EEG hat die Landesregierung durch die Verabschiedung des sog. „§ 2 EEG-Grundsatzterlass“ am 25. Juni 2024 einmal mehr unterstrichen. Die Herleitung des o. g. Abstandes erfolgt über die gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung, welche allerdings auf die bauliche Nutzung zu Wohnzwecken abstellt. Eine bauliche Nutzung zu Wohnzwecken ist weder bei Aussichtstürmen, noch bei touristisch bedeutsamen Seen oder touristisch bedeutsamen Rad- und Wanderwegen gegeben.

Anregung 5: Die drei genannten Kriterien sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

- **Entwurfsflächen mit Abständen von 300 m zu FFH- und Vogelschutzgebieten (FFH + VSG)**
Die Sicherung von FFH- und VSG wird über die entsprechende Flächendarstellung hergestellt. Ein darüberhinausgehender Abstand ist nicht erforderlich.

Anregung 6: Der Abstand zu VSG und FFH sollte auf 0 m reduziert werden.

- **Entwurfsflächen mit Abständen von 5.000 m zu Seismologische Stationen**
Bei der Ausschlussanalyse stellen Sie fest, dass für die beiden seismologischen Stationen Kahler Asten und Sorpetalsperre stationsbezogene Prüfradien festgelegt werden sollen und bis dahin ein Prüfradius von 5.000 m gelte. Aus direktem Austausch mit dem Geologischen Dienst NRW wissen wir, dass zumindest für die Sorpetalsperre ein Schutzradius von 3.500 m ausreichend ist.

Anregung 7: Wir empfehlen eine Kontaktaufnahme mit dem Geologischen Dienst NRW und eine entsprechende Anpassung auf 3.500 m, zumindest zur Sorpetalsperre.

- **Entwurfsflächen mit Abständen von 95 m zu Straßen**
Sinnvollerweise sieht das Windenergiekonzept analog zu den LANUV-Kriterien Anbauverbotszonen von 20 m und einen Rotor-Out-Abstand von 75 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vor. Bei Durchsicht der WEB stellen wir jedoch fest, dass 11 WEB entgegen der Kriterien durch vorgenannte Straßen durchzogen bzw. tangiert werden, wie wir am Beispiel der Entwurfsfläche 11.09.WEB.006 in Abbildung 1 zeigen. Eine Genehmigungsfähigkeit in diesem 190 m-Korridor wäre trotz Planungsrecht höchst fraglich. Die Nutzbarkeit der Planungsfläche sinkt auf 59%.

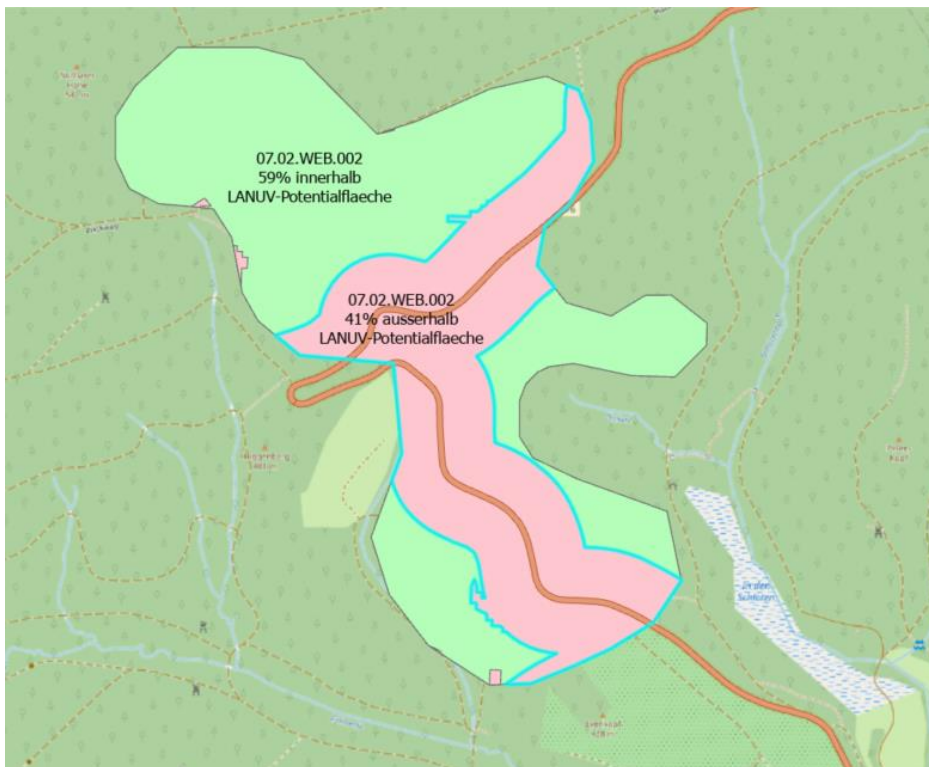


Abbildung 1: Die Entwurfsflache 11.09.WEB.006 in Warstein ist von der Landstrae L735 durchzogen.

Anregung 8: Wir empfehlen eine konsequente Anwendung der selbst auferlegten Kriterien zu Straen, damit tatsachlich nutzbare WEB ausgewiesen werden.

- **Entwurfsflachen mit Abstanden von 175 m zu Hoch- und Hochstspannungsfreileitungen**
Sinnvollerweise sieht das Windenergiekonzept analog zu den LANUV-Kriterien Abstande von 175 m zu Hoch- und Hochstspannungsfreileitungen vor. Bei Durchsicht der WEB stellen wir jedoch fest, dass acht WEB entgegen der Kriterien durch vorgenannte Freileitungen durchzogen bzw. tangiert werden, wie wir am Beispiel der Entwurfsflachen 07.09.WEB001 und 07.03.WEB.001 in Abbildung 2 zeigen. Eine Genehmigungsfahigkeit in diesem 350 m-Korridor ware trotz Planungsrecht hochst fraglich. Die Nutzbarkeit der Planungsflachen sinkt auf 82% bzw. 66%. Verwunderlich ist in diesem Zusammenhang, dass dieses Kriterium bei der Ermittlung von WEB missachtet wird, obwohl mit der bevorstehenden RP-anderung Leitungen ab 220 kV in die Festlegungskarten ubernommen werden sollen (Anlage 6 Planbegrundung, Seite 5).

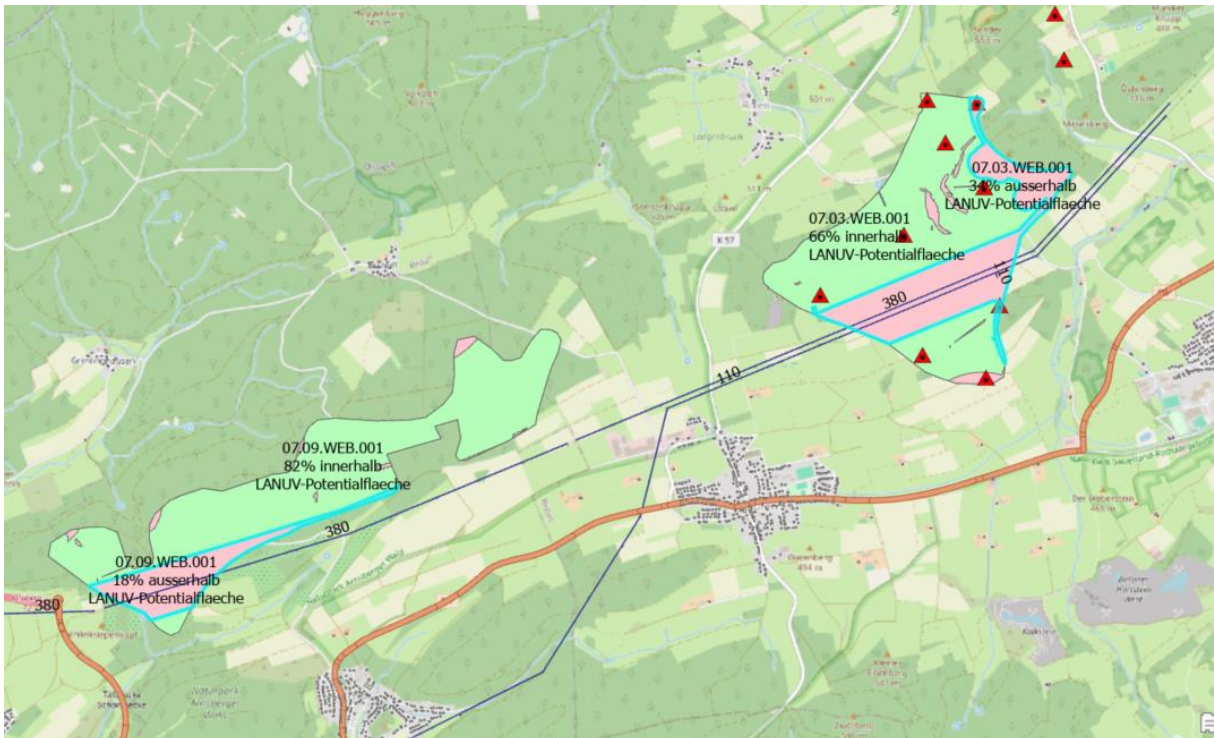


Abbildung 2: Die Entwurfsflächen 07.09.WEB001 und 07.03.WEB.001 in Brilon sind von 380 kV und 110 kV Leitungen durchzogen.

Anregung 9: Wir empfehlen eine konsequente Anwendung des selbst auferlegten Kriteriums Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, damit tatsächlich nutzbare WEB ausgewiesen werden.

4. Windenergiekonzept (Anlage 3): Bedeutung der Entwurfsflächen (WEB) für die Praxis

Allein bei BBWind begleiten wir Bürgerwindprojekte mit 40 WEA, deren Standorte im RPE keine ausreichende Berücksichtigung finden. All diese Planungen sind in den letzten Jahren – weit vor dem Aufstellungsbeschluss des RP im Mai 2024 – durch Bürgerinnen und Bürger vor Ort gestartet und in Bürgerenergiegesellschaften finanziell angeschoben worden, um Planungsgutachten (Artenschutz etc.) erstellen zu lassen. Die Planungen und deren (wirtschaftliche) Bedeutung für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 40 Standorte für moderne WEA, welche ausreichende Abstände zur Wohnbebauung einhalten und in Summe eine Leistung von 280 Megawatt auf sich vereinen, also der Nennleistung eines konventionellen Großkraftwerkes
- Jährlicher Stromertrag von rund 700.000 MWh
- Planungskosten in Millionenhöhe, welche Bürgerinnen und Bürger vor Ort in die Vorplanung investiert haben
- Mögliches Gesamtinvestitionsvolumen: 500 Mio. Euro
- Mögliche regionale Wertschöpfung im Regierungsbezirk Arnsberg: 1,5 Mrd. Euro, also ein Mittelzufluss an die Region, der durch die Verzinsung der Gesellschaftereinlagen,

Zinszahlungen an regionalen Banken, Gewerbesteuerzahlungen an die Standortkommune, Flächenvergütung, Versicherung etc. erreicht werden kann

Die Umsetzung dieser 40 geplanten WEA im Regierungsbezirk Arnsberg ist durch den vorliegenden RPE gefährdet. In dieser Sache stehen wir mit vielen Rathäusern im Austausch. Zahlreiche dieser gefährdeten Projekte sind politisch gewünscht und es werden entsprechende Stellungnahmen durch die Kommunen und Vorhabenträger erfolgen.

Anregung 10: Im Zuge dieser Öffentlichkeitsbeteiligung fordern wir Sie auf, im RP WEB für diese bürgerschaftlich getragenen Planungsflächen aufzunehmen. Betrachten Sie dazu bitte die zahlreichen Stellungnahmen unserer Bürgerwindprojekte, welche einen Bezug zu dieser Stellungnahme herstellen.

5. Textliche Festlegungen C1 1.1 Nachhaltige Raumentwicklung Grundsatz 5

Der in dieser Regionalplanänderung derzeit noch unberührte Grundsatz 5 ist stark überarbeitungsbedürftig:

„In dem Repowering vorhandener Windkraftanlagen wurde und wird das größte Potenzial zur Steigerung der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen und damit als Beitrag zum Klimaschutz gesehen. Die Kommunen im Plangebiet haben bis auf eine Ausnahme (Hallenberg) flächendeckend Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen dargestellt, so dass die Notwendigkeit für eine darüber hinausgehende Regelung zur Zeit nicht gesehen wird. Im Übrigen dient bei der Beurteilung von Windkraft-Planungen der sog. Windkrafterlass u.a. der Staatskanzlei als Sitz der Landesplanungsbehörde als Orientierungshilfe.“

Der Grundsatz trägt weder den Änderungen im Planungsrecht Rechnung, das zukünftig im Regionalplan geschaffen wird, noch darf das größte Potenzial im Repowering gesehen werden, zumal lediglich 20 von 108 WEB Bestandsanlagen enthalten.

6. Hauptforderung

Unserer kritischen und zugleich konstruktiven Auseinandersetzung mit dem RPE folgend schlagen wir vor, WEB auszuweisen, die sich konsequent anhand der LANUV-Kriterien ableiten lassen und ein Potenzial von 4,73% darstellen.

Die deutliche Überschreitung der Mindestvorgabe von 2,13% um 2,60%-Punkte ist wichtig, da es sich um Potenzialräume handelt, deren tatsächliche Nutzung für die Windenergie erst nachgelagert entschieden wird. Potenzialräume werden sich infolge des obligatorischen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, der technischen Entwicklung von WEA, nicht erschließbarer Hanglagen und unwirtschaftlicher Netzanbindungen massiv reduzieren.

Um sicherzustellen, dass dauerhaft ausreichend nutzbare WEB ausgewiesen sind, sollte daher analog zu Ziel 10.2-10 LEP ein regelmäßiges Monitoring erfolgen, in welchem die Eignung der WEB überprüft wird. Angesichts langer Planungszeiten von WEA – zwischen einer Überarbeitung des Planungsrechts und der Inbetriebnahme von WEA vergehen mindestens fünf Jahre – ist ein Monitoring im zweijährigen Rhythmus angezeigt.



In den Potenzialräumen nach LANUV-Kriterien, sollte unbedingt ein Zielkonflikt mit Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und mit Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) vermieden werden. In diesen Räumen sollten daher keine neuen BSN und BSLE ausgewiesen werden.

Insgesamt betrachten wir den RPE als überarbeitungsbedürftig, um den Zielen der Energiesicherheit, -souveränität und des Klimaschutzes gerecht zu werden. Die Auswahl und vorgesehene Festsetzung einzelner Kriterien (z. B. Abstände zu Siedlungen oder zu Rad- und Wanderwegen) erscheint willkürlich und rechtlich nicht haltbar. Ebenso erscheint die Anwendung einzelner durch das LANUV anerkannter Kriterien zur WEB-Ermittlung inkonsequent (z. B. Straßen). Der Kriterienkatalog entspricht nicht den planerischen, wirtschaftlichen und technischen Anforderungen moderner WEA.

Die Landesplanung fordert die regionalplanerische Bereitstellung zukünftiger Flächen für moderne WEA. Nur durch eine ambitionierte Regionalplanung mit WEB für moderne WEA kann die Erreichung des Flächenbeitragswertes effizient erfolgen und der Verwaltungsaufwand in den Kommunen entlastet werden. Dort wo ein Repowering möglich ist, können neue WEA den zehnbis fünfundzwanzigfachen Energieertrag generieren, den die vor zwanzig Jahren errichteten WEA erzeugen.

Machen Sie es möglich und gestalten Sie den Windenergieausbau in der Region zielführend. Zahlreiche Flächeneigentümer, ambitionierte Bürgerinnen, die stromhungrige Industrie und engagierte Kommunen zählen auf Ihre Entscheidungen im Sinne der Energiewende im Regierungsbezirk Arnsberg.

In einer Zeit, in der es auf einen schnellen Ausbau der Windenergie ankommt, werden heute geeignete Flächendarstellungen und verlässliche Rahmenbedingungen benötigt, nach denen Behörden und Vorhabenträger vor Ort den Ausbau konsequent verfolgen können.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Thier
Geschäftsführer

Christoph Austermann
Politischer Sprecher